OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400249/3/BMa**

Datum: **Linz, 21. August 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des D S G, D-V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Februar 2017, GZ: VerkR96-46948-2016, wegen Zurückweisung des Einspruchs vom 27. März 2016 als verspätet, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gegen die Strafverfügung vom 22. Dezember 2015, VerkR96-46948-2015, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

2. Dagegen hat der Bf mit Mail vom 24. April 2017 eine Eingabe an die Behörde gerichtet, die als Beschwerde gewertet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakten. Der Bf wurde mit Schreiben vom 26. Juni 2017 gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die Beschwerde binnen zwei Wochen ab Zustellung des Auftrags zu verbessern.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Mail vom 24. April 2017, das als Beschwerde gewertet wurde, wurde vom Bf Folgendes vorgebracht:
„Hiermit lege ich erneut Einspruch gegenüber ihrem Bescheid ein und erwähne noch einmal, dass ich noch nie in Österreich gewesen bin und somit auch nicht zur genannten Tatzeit dort war. Ich war nur Halter des Fahrzeuges und nicht Fahrer, im Anhang liegt eine Visitenkarte mit den Daten des Fahrers ich bitte sie ausdrücklich darum sich an diese Person zu wenden und nicht an mich. Zusätzlich habe ich das Datum der Ankunft des Briefes abfotografiert und zum Beweis auch mit in den Anhang gepackt."

Der mit dieser Beschwerde vorgelegte Nachweis bezieht sich auf die Zustellung des nunmehr bekämpften Bescheides wodurch die Rechtzeitigkeit der Einbringung der Beschwerde an das LVwG OÖ dokumentiert wird.

Mit Schreiben des LVwG OÖ vom 26. Juni 2017 erging die Aufforderung an G in Ergänzung und Verbesserung des Mails vom 24. April 2017 einen begründeten Beschwerdeantrag, der sich auf die der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegte Annahme der verspäteten Einbringung des Einspruchs vom 27. März 2016 bezieht, zu übermitteln. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass, sollte er diesem

Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens nachkommen, die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird. Der Verbesserungsauftrag wurde am 6. Juli 2017 zugestellt.
Bis zum heutigen Tag ist die aufgetragene Verbesserung der Beschwerde nicht eingelangt. Damit hat G die Mängel seiner Eingabe nicht behoben.

4.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes ergibt.

4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

4.3.1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen an die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

4.3.2. Die von G eingebrachte Beschwerde wurde von diesem, trotz Hinweises auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Behebung des Mangels, nicht verbessert, weshalb seine Beschwerde gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.
Eine inhaltliche Prüfung kommt wegen des nicht behobenen Mangels nicht in Betracht.

Zu II.:
Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann